

der Täter vom beendeten oder nichtbeendeten Versuch zurückgetreten ist. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Gehilfe durch eigenes Handeln die Voraussetzungen für die Anwendung des persönlichen Strafaufhebungsgrundes erfüllt hat.

Für die tätige Reue bei versuchter Beihilfe zum Verbrechen gelten die bei der Anstiftung dargelegten Grundsätze entsprechend (§ 49a Abs. 4 StGB).

b) Der *Exzeß des Täters* und die *sogenannte notwendige Teilnahme* sind bei der Beihilfe im wesentlichen ebenso wie bei der Anstiftung zu behandeln; deshalb kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

c) Für die *Abgrenzung der Beihilfe von der Mittäterschaft* ist unter Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes die objektive Rolle der Beteiligten maßgebend. Sofern der Beteiligte an der Ausführung des Verbrechens mitgewirkt hat, ist er als Mittäter strafrechtlich verantwortlich. Hat der Beteiligte dagegen die Ausführung des Verbrechens nur unterstützt, ohne selbst an der Ausführung teilgenommen zu haben, so ist zu untersuchen, ob er sich als Gehilfe strafrechtlich verantwortlich gemacht hat. Die vorsätzliche und arbeitsteilige Verwirklichung des Verbrechens ist demzufolge nicht das einzige Kriterium für die Annahme der Mittäterschaft und für die Verneinung der Beihilfe.

A., B., C. und D. planen, in einem privaten Handelsgeschäft einen Diebstahl zu begehen. Den Diebstahl begehen sie in folgender Weise: A. bittet den ihm bekannten Schlossermeister X., die Tür des Geschäftes mit einem Nachschlüssel zu öffnen, wobei er erklärt, das Geschäft gehöre seinem Freunde B. und B. habe den Schlüssel verloren. X., der keinen Verdacht schöpft, öffnet dem B. die Tür. B. entwendet, nachdem X. sich wieder entfernt hat, aus dem Geschäft eine Reihe von Wertgegenständen. C. steht in der Zeit vor dem Haus Wache. Gleichzeitig nimmt er die Gegenstände entgegen, die ihm B. aus einem Fenster herausreicht, um sie in einem für den Abtransport mitgebrachten Wagen zu verladen. D. hält sich in der gleichen Zeit an der nächsten Straßenkreuzung auf, um die beiden Komplizen bei Gefahr rechtzeitig warnen zu können.

A., B. und C. haben den Nachschlüsseldiebstahl als Mittäter ausgeführt (§§ 243, 47 StGB). A. ist mittelbarer Täter. B. und C. sind unmittelbare Täter. C. ist deshalb als Mittäter strafrechtlich verantwortlich, weil er durch seine Mitwirkung an der Wegnahme unmittelbar beteiligt gewesen ist. D. ist dagegen Gehilfe (§§ 243, 49 StGB) ; er ist selbst nicht unmittelbar an der Ausführung des Verbrechens beteiligt gewesen.